

# RS Vwgh 2018/10/10 Ra 2018/03/0108

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.2018

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht

## Norm

B-VG Art130 Abs1 Z1

EisbEG 1954 §18 Abs1

## Rechtssatz

Zwar spricht auch die geltende Fassung des § 18 Abs. 1 EisbEG 1954 davon, dass gegen den Bescheid der Behörde "im Verwaltungsrechtsweg Berufung erhoben werden" kann. Ungeachtet dessen, dass eine Anpassung des EisbEG 1954 an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 also (nach wie vor) unterblieben ist, muss diese Wendung auf dem Boden des jeweils verfassungsgesetzlich vorgegebenen Gebots einer Beschwerdemöglichkeit und der grundsätzlichen (von Ausnahmen abgesehen) Abschaffung eines administrativen Instanzenzugs dahin verstanden werden, dass gegen die behördliche Entscheidung über die Enteignung, nicht aber über die Entschädigung, Beschwerde an das VWG erhoben werden kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018030108.L02

## Im RIS seit

04.06.2021

## Zuletzt aktualisiert am

07.06.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)